



Polizeipräsidium, Postfach 50 03 23, 60393 Frankfurt am Main

die Datenschutzler Rhein Main

Greuer

Frankfurt am Main

60431 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: V. K

Durchwahl: (0) 755-33002

Fax: (069) 755 - 33009

E-Mail: ppffm@polizei.hessen.de

Aktenzeichen: -

Datum: 3. Juli 2020

Ihre Mail vom 08. Juni 2020

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird die Stadt Frankfurt am Main gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main absehbar die bestehenden Anlagen zur Bildübertragung an die Polizei an der Konstablerwache und im Bereich des Hauptbahnhofes erneuern sowie den Bereich der Hauptwache neu mit einer Anlage zur Bildübertragung ausstatten.

Im Rahmen der gemeinsamen Planungen für diese neuen Anlagen wurden auch unter Beteiligung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits die versammlungsrechtlichen Aspekte erörtert.

Unabhängig von der aktuellen Rechtsprechung war es eine der Voraussetzungen für die Auswahl der Kamerasysteme, dass diese in der Lage sein müssen, einen Versammlungsraum für die Dauer der Versammlung „auszublenden“ bzw. diesen Bereich temporär nicht aufzuzeichnen. Gleichzeitig sollte aber die Fähigkeit bestehen bleiben, jene Bereiche, die nicht dem Versammlungsgeschehen zuzuordnen sind, weiterhin zu beobachten. Das bereits ausgewählte Kamerasystem, welches gegenwärtig auch in Köln zum Einsatz kommt, ist in der Lage, dieses rechtskonform zu realisieren.

Weiterhin hat u. a. der ausgewählte Hersteller bereits auf die von Ihnen aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen reagiert und dahingehend technische Lösungen entwickelt, dass Versammlungsteilnehmer optisch deutlich erkennen können, dass die Kameras während der Versammlung „inaktiv“ sind.

Diese technische Lösung, die eine aufwändige Verhüllung der betroffenen Kameras dann entbehrlich machen, ist zurzeit in der Prüfung.

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Mit der Installation der neuen Anlagen zur Bildübertragung an die Polizei werden auch sämtliche Hinweisschilder erneuert bzw. den Anforderungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bzw. § 4 Abs. 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) angepasst. Gerne nehmen wir Ihren Vorschlag bzw. das Beispiel aus Köln mit auf.

Für weitere Fragen steht Ihnen EPHK Vosteen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bereswill

Polizeipräsident